



HESSISCHER LANDTAG

17. 07. 2009

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 14.05.2009

betreffend Zuständigkeiten für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts

und

Antwort

des Ministers der Justiz, für Integration und Europa

Vorbemerkung des Fragestellers:

Einem Interview der Kultusministerin mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 13.05.2009 war zu entnehmen, dass für die Frage der Suche nach einem geeigneten Gesprächspartner für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts das Integrationsministerium die Federführung habe, während für die Frage der Inhalte später das Kultusministerium verantwortlich sein werde.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Ist die Landesregierung wirklich der Auffassung, dass es klug ist, wenn ein Ministerium den Gesprächspartner für ein anderes Ministerium sucht, noch dazu bei einem Thema, das unstreitig in die Zuständigkeit dieses anderen Ministeriums fällt?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es klug und notwendig ist, wenn Fragen, die unstreitig sowohl für die Integrations- wie für die Schulpolitik hohe Bedeutung haben, durch Integrations- und Kultusministerium gemeinsam bearbeitet werden.

Frage 2. Wird das Kultusministerium in der Frage der Erarbeitung von Unterrichtsinhalten warten, bis das Integrationsministerium das Signal dafür gibt?

Die unter Beteiligung des Hauptpersonalrats und des Landeselternbeirats vorgesehene Einrichtung alevitischer Religionsunterrichts an drei Schulstandorten zu Beginn des Schuljahres 2009/2010 zeigt, dass das Kultusministerium bereits erfolgreich an Unterrichtsinhalten arbeitet. Diese sind im Falle von Religionsunterricht allerdings stets mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft abzustimmen.

Frage 3. Wer ist in der Landesregierung für die Frage der Einführung eines Lehrstuhls oder von Lehrstühlen für islamische Religionspädagogik und für die Konzipierung eines entsprechenden Studiengangs zuständig?

Die Konzipierung und Einführung neuer Studiengänge und damit auch die Einrichtung entsprechend fachlich ausgerichteter Professuren obliegen der autonom getroffenen Entscheidung der hessischen Hochschulen, soweit die Zielvereinbarungen hierüber keine verbindlichen Vorgaben enthalten.

Bei den Lehramtsstudiengängen sind darüber hinaus die Regelungen des hessischen Lehrerbildungsgesetzes zu beachten, weshalb die Genehmigung von Satzungen, die die Lehramtsstudiengänge betreffen, im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusministerium erfolgt. Das Fach "Islamische Religionspädagogik" ist nach den Vorgaben des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes nicht Inhalt der Lehrerbildung.

Frage 4. Wann ist mit Ergebnissen der Arbeit der verschiedenen mit der Angelegenheit befassten Ministerien zu rechnen bzw. welche Zeitvorgaben hat sich die Landesregierung in dieser Angelegenheit gesetzt?

Laut Koalitionsvertrag von CDU und FDP für die Legislaturperiode 2009 bis 2014 wird die Landesregierung prüfen, ob mit einem legitimierten Ansprechpartner eine Vereinbarung zur Erteilung islamischen Religionsunterrichts in deutscher Sprache getroffen werden kann.

Wiesbaden, 7. Juli 2009

Jörg-Uwe Hahn